Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 74 (1996)

Heft: 10

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

10. AHV-Revision:

Was geschieht mit den laufenden Renten?

Meine Frau und ich beziehen aufgrund meiner Beitragsdauer von 36 Jahren (und 8 Monaten) eine Ehepaarrente von zusammen 2382 Franken monatlich. Bei der Berechnung dieser Rente wurden die AHV-Beitragsjahre meiner Frau (vor und nach der Kindererziehungszeit) nicht berücksichtigt. Ausserdem wurde meine Beitragslücke noch zusätzlich durch Nichtberücksichtigung der acht Monatsbeiträge vergrössert, während in anderen Fällen bei Auslandsaufenthalt bis zu drei Jahre gratis zusätzlich angerechnet werden. Meine diesbezügliche Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Jetzt erhebt sich die Frage, ob wenigstens die Erziehungsgutschriften für unsere drei Kinder berücksichtigt werden. Da bei mir die Beitragsjahre und nicht das durchschnittliche Jahreseinkommen den limitierenden Faktor ausmachen, fürchte ich, dass wir bzw. meine Frau auch diesmal wieder leer ausgehen. Sollte dies der Fall sein, würde ich einen solchen Sachverhalt als eine gravierende Rechtsungleichheit betrachten.

Grundsatz: automatische Umrechnung auf 2001

Nach der 10. AHV-Revision werden grundsätzlich die Ende 1996 bereits laufenden

- Ehepaar-Renten der AHV/IV
- einfachen AHV/IV-Renten an Verwitwete
- einfachen Altersrenten geschiedener Frauen, die unter Berücksichtigung der Einkommen des Ex-Gatten berechnet wurden,

unverändert weitergeführt und erst auf 2001 automatisch umgerechnet.

Ausnahmen: Umrechnung vor 2001

a) Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse

Eine Anpassung an das neue Recht erfolgt vor 2001 von Amtes wegen, wenn eine Rente wegen wesentlicher Änderung der persönlichen Verhältnisse (zum Beispiel Eintritt des zweiten Ehegatten ins Rentenalter; Verwitwung; Scheidung) neu berechnet werden muss.

b) Auf Antrag in besonderen Fällen

In besonderen Fällen kann eine Neuberechnung bereits laufender Renten auf 1997 verlangt werden. Dies gilt für

- Ehefrauen, die an einer Ehepaarrente teilhaben, die wegen Beitragslücken des Mannes gekürzt wurden,
- Rentenberechtigte, deren Rente wegen einer Scheidung oder Wiederverheiratung vor 1997 neu berechnet werden musste,
- Ledige Rentner oder Rentnerinnen, die Kinder betreuen oder betreut haben. In diesen beiden Fällen erfolgt keine automatische Neuberechnung, doch kann ab Herbst 1996 bei der rentenauszahlenden Ausgleichskasse ein Antrag auf Neuberechnung der Rente gestellt werden.

Nach Ihrem Brief wurde Ihre Ehepaarrente aufgrund Ihrer Beitragslücke gekürzt. Damit dürften die Voraussetzungen zur Neuberechnung der Rente gegeben sein. Ich empfehle daher Ihrer Ehefrau, im Herbst bei der Ausgleichskasse, welche Ihre Rente auszahlt, eine Neuberechnung zu beantragen.

Nach der Scheidung wieder einfache Altersrente?

Ich wurde am 1. Mai 1996 nach 41 Ehejahren geschieden. Als ich das Rentenalter erreichte, erhielt ich 1490 Franken AHV. Ab 1. Juni 1996 bekamen wir die volle Ehepaarrente, jeder 1455 Franken. Bekomme ich nach der Scheidung wieder 1490 Franken? Ich habe noch eine eigene Pensionsrente. Ich war immer berufstätig. Mein Mann hat die letzten vier Jahre keine Arbeit mehr angenommen.

Ohne Einblick in die Rentenakten ist eine verbindliche Auskunft nicht möglich, doch kann ich Ihnen aufgrund Ihres Schreibens immerhin folgende Hinweise geben:

Da Sie immer erwerbstätig waren, dürfen Sie nach der Scheidung tatsächlich immer wieder mit einer Rente in der Grössenordnung der früheren einfachen Altersrente rechnen. Bei der Berechnung der Renten von geschiedenen Rentnerinnen können bereits seit 1994 für Jahre, in denen Kinder betreut wurden, Erziehungsgutschriften berücksichtigt werden, was zu einer Erhöhung der Rente führen könnte.

Wichtig ist, dass Sie Ihrer Ausgleichskasse zu gegebener

Südwest-Florida



Ferien nach Mass für Individualisten

Verlangen Sie unsere Dokumentation. Auch Sie werden darin Ihr persönliches Ferienangebot finden.

K. Suter, Seestr. 167, 8700 Küsnacht Tel. 01/911 07 79, Fax 01/911 07 75



Über dem Nebel... über dem Alltag... über dem Durchschnitt.

Reha-Klinik Ärztlich geleitetes Kurhaus 6083 Hasliberg Tel. 036 71 44 71 ab November 96: Tel. 033 972 55 55

Jetzt mit neuen, sonnigen Südzimmern mit Balkon und Panoramasicht im Neubau

Nach Hüft- und Kniegelenksoperationen, Herzinfarkt oder Herzoperationen, zur besseren Diabeteseinstellung und bei Erschöpfungszuständen

Ärzte und Krankenschwestern im Hause, Physiotherapie, Schwimm- und Therapiebad, Sauna und Fitnessgeräte.Regelmässig begleitete Spaziergänge, Gruppenturnen, Wassergymnastik.

Lernküche und Pauschalarrangements für Diabetiker.

Zeit das Dispositiv des Scheidungsurteils zustellen, damit die Rente neu berechnet werden kann. Ich empfehle Ihnen zudem, der Ausgleichskasse gleichzeitig eine Neuberechnung der Rente auf 1997 nach der 10. AHV-Revision zu beantragen. Dies ist auf Antrag möglich für Renten, die wegen Scheidung vor 1997 neu berechnet werden mussten.

Unterstützungspflicht von Ehegatten

Nach fast 50jähriger Ehe haben mein Mann und ich uns getrennt. Wir haben eine private Trennungs-Vereinbarung unterschrieben und teilen unsere Einkünfte von Pension und AHV. Da ich zur Hälfte Eigentümerin unserer gemeinsamen Eigentumswohnung bin, habe ich von meinem Gatten das Wohnrecht auf Lebzeiten erhalten. Die Wohnung kostet mich monatlich etwa Fr. 1000.-, billiger kann ich anderswo kaum wohnen und nur so kann ich mit den verbleibenden Einkünften von Fr. 1300.- auskommen. Wie kann ich erreichen, dass ich von der Zahlung eventueller Beistands- und Unterstützungspflicht entbunden werde? Wie steht es mit dem im Grundbuch eingetragenen Wohnrecht auf Lebenszeit, wenn mein Gatte pflegebedürftig würde? Kann ich gezwungen werden, die Eigentumswohnung zu verkaufen, um die Pflegekosten zu bezahlen? Erhalte ich für die Erziehung unserer Kinder eine Erziehungsgutschrift, obschon ich nur getrennt und nicht geschieden bin?

1. Familienrechtliche Unterstützungspflicht der Ehegatten

Die gegenseitige Unterstützungspflicht der Ehegatten muss in Ihrem Fall voll bejaht werden. Da Sie lediglich eine «private Trennungs-Vereinbarung» getroffen haben, bleiben Sie und Ihr Mann im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten gegenseitig beistands- und unterhaltspflichtig, auch wenn Sie getrennt leben. Ich sehe keine Möglichkeit, wie Sie sich ohne Änderung des Zivilstandes im «Aussenverhältnis», das heisst gegenüber Dritten, von dieser gesetzlichen Unterstützungspflicht grundsätzlich entbinden könnten.

Selbstverständlich können Sie intern vereinbaren, wieweit vorerst die intern zugewiesenen Einkommen und Vermögen verwendet werden, bevor die gegenseitige Unterstützung in Anspruch genommen werden soll. Die gesetzliche Unterstützungspflicht kommt erst zum Tragen, wenn die intern zugewiesenen Mittel nicht ausreichen. Wieweit die gegenseitige Unterstützung tatsächlich geht, müsste zu gegebener Zeit aufgrund der konkreten Umstände abgeklärt werden.

2. Ergänzungsleistungen zur AHV (EL)

Aufgrund Ihrer wirtschaftlichen Lage ist ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV nicht generell ausgeschlossen. Da Sie und Ihr Mann nicht geschieden sind, der EL-Anspruch grundsätzlich nach den Regeln für Verheiratete berechnet, auch wenn Sie getrennt wohnen. Eine besondere Berechnung erfolgt, wenn ein Ehegatte im Heim lebt, da damit die wirtschaftlichen Vorteile des gemeinsamen Haushaltes für Verheiratete dahinfallen.

EL sind auch möglich, wenn Vermögen vorhanden ist. Allerdings muss das Vermögen bei der EL-Berechnung teilweise angerechnet werden (vgl. dazu auch «Zeitlupe, 1/94, Seite 53). Sie müssen also Ihre Eigentumswoh-

nung, in der Sie günstig leben, nicht unbedingt verkaufen, damit EL geltend gemacht werden können.

3. Pflegebedürftigkeit

Bei mindestens mittlerer Pflegebedürftigkeit können neben der AHV-Rente auch Hilflosenentschädigungen der AHV (HE) beansprucht werden. HE werden unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen durch den Pflegebedarf bestimmt und können ausgerichtet werden, wenn die Hilflosigkeit mindestens ein Jahr gedauert hat. Der Anspruch sollte nach etwa 9 Monaten dauernder Pflegebedürftigkeit bei Ihrer Ausgleichskasse angemeldet werden, damit die Auszahlung rechtzeitig vorbereitet werden kann. Die Anmeldung erfolgt am besten im Einvernehmen mit dem Hausarzt.

Insbesondere bei Pflegeheimeintritt oder hohen Pflegekosten zu Hause stellt sich die Frage von Ergänzungsleistungen, da Ihre intern verfügbaren Mittel und allfällige HE kaum genügen, um längere Zeit hohe Pflegekosten zu decken.

4. Erziehungsgutschrift der AHV

Wichtig ist vorerst zu wissen, dass die Erziehungsjahre keine zusätzliche Geldleistung, sondern eine Gutschrift bei der Rentenberechnung bewirken, die zum massgebenden Einkommen hinzugerechnet wird. Eine höhere Rente ergibt sich also nur, sofern nicht bereits eine maximale Rente beansprucht werden kann.

Die generelle Anrechnung von Erziehungsgutschriften für neue Renten ab 1997 wird mit der 10. AHV-Revision möglich. 1994 wurde die Anrechnung von Erziehungsgutschriften nur für Renten von geschiedenen Frauen eingeführt. Da Sie nicht geschieden sind, konnten Sie nicht in den Genuss dieser Neuerung kommen.

Broschüre 10. AHV-Revision

Sie erhalten eine Broschüre über die 10. AHV-Revision des Bundesamtes für Sozialversicherung mit frankiertem, an Sie selbst adressiertem C5-Couvert bei: Zeitlupe, AHV-Broschüre, Postfach 642, 8027 Zürich

GEHHILFE ONO

Der NEUE aus dem Hause ETAC, Schweden

ONO ist ein vierrädriger Rollator aus Stahlrohr mit schwenkbaren Vorderrädern für innen und aussen. Er lässt sich leicht auseinander- und zusammenfalten. Die Bremse erfordert nur wenig Muskelkraft.

ONO ist TÜF und GS geprüft und damit sicher im Gebrauch. Pannensichere Räder. Individuelles Zubehör.

Bestellung: ☐ Unterlagen ☐ 1 ONO

Bestellung: ☐ Unterlagen ☐ 1 C Absender:

Generalvertretung: H. Fröhlich AG Abt. Medizin, Zürichstrasse 148, 8700 Küsnacht Telefon 01/910 16 22



Die laufenden Renten werden von der 10. AHV-Revision vorerst nicht betroffen. Nur bei der Neuberechnung aufgrund von Änderungen (zum Beispiel bei Tod eines Ehegatten, Änderung des Zivilstandes usw.) werden die laufenden Renten ab 1997 nach neuem Recht berechnet. Dies gilt auch für die Erziehungsgutschriften.

Eine generelle Unterstellung der laufenden Renten unter die 10. AHV-Revision erfolgt vier Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung, das heisst auf 2001 von Amtes wegen. Ihre Ausgleichskasse wird Sie zu gegebener Zeit direkt informieren.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Rechtlich und menschlich gerecht?

Von meinem ersten Mann bin ich geschieden und habe drei Kinder. Mein zweiter Mann starb vor einiger Zeit. Ich verzichtete auf das Erbe, erhielt aber ein Legat (Erben waren seine Kinder aus einer früheren Ehe). Ich möchte nun mein Haus meinem verheirateten

Sohn zur Verfügung stellen: zwei Enkel könnten dann den grossen Garten voll geniessen. Auch meine monatlichen Aufwendungen wären dann kleiner.

Grundsätzlich sind alle einverstanden. Wir stellten einen Vertragsentwurf für Erbvorbezug für Haus und Parzelle auf. Als Gegenleistung verlange ich, dass mein Sohn, der im Haus wohnen wird, mir den Mietzins für eine Wohnung bezahlt. Schlussendlich einigten wir uns jedoch auf einen kleineren Neubau auf seiner zukünftigen Parzelle, der mir und später ihm und seiner Frau als Seniorenwohnung zur Verfügung stünde. Im Vertragsentwurf wurde vom Fürsprecher des «erbvorbeziehenden» Sohnes vorgesehen, vom Übernahmepreis ein Nutzungs- und Wohnrecht zu kapitalisieren und abzuziehen. Bei meinem Ableben müsste ein kleinerer Betrag an die beiden Geschwister ausbezahlt werden.

Mit dieser Lösung sind meine beiden andern Kinder nicht einverstanden, da sie sich benachteiligt fühlen – was ich begreife. Ich sehe aber meine Gedankengänge als richtig an. Was ist juristisch und menschlich richtig? Ich bin traurig und möchte eine gerechte und glückliche Lösung finden.

Die Antwort, was rechtlich und vor allem menschlich richtig ist, fällt nicht leicht. Rein rechtlich kann alles als richtig bezeichnet werden, sofern Sie mit den Kindern eine Einigung erzielen können. Was menschlich richtig ist, ist letztlich Ansichtssache.

Ich will bei meinen Überlegungen, die jedoch sämtliche denkbaren Varianten erfassen können, davon ausgehen, dass die Absicht besteht, die grosse Liegenschaft als Erbvorbezug an Ihren Sohn, und nicht an seine Kinder, zu übertragen. Sollten die Enkel Eigentümer der grossen Liegenschaft werden, so gäbe es weitere Komplikationen, z.B. weil die Enkel zu Lebzeiten des Vaters nach der gesetzlichen Regelung Sie nicht beerben würden.

Zur Zeit sind Sie Eigentümerin der Liegenschaft. Sie können somit über die Liegenschaft frei verfügen, z.B. durch Verkauf oder Schenkung oder Vermietung. Wenn Sie in eine andere Wohnung oder in ein anderes Haus umziehen, können Sie Ihre Liegenschaft vermieten und über den Nettoerlös der Mieteinnahmen frei verfügen, z.B. daraus die Miete der neuen Wohnung bezahlen.

Übertragen Sie das Eigentum an der grossen Liegenschaft an Ihren Sohn, so können Sie sich die Nutzniessung

vorbehalten. Dann wäre zwar Ihre freie Verfügungsmacht eingeschränkt, beispielsweise könnten Sie die Liegenschaft nicht mehr verkaufen oder die Hypothekarschuld erhöhen. Sie könnten aber weiterhin, sofern Sie aus der Liegenschaft ausziehen, diese vermieten, sei es an Dritte, sei es an den Sohn. In einem solchen Fall der Nutzniessung und Vermietung der Liegenschaft wären Sie wirtschaftlich gleichgestellt, wie wenn Sie Eigentümerin der Liegenschaft blieben und sie vermieten sollten. In einem solchen Falle schiene es mir richtig zu sein, wenn bei der Festlegung des Übertragungswertes der Liegenschaft der Wert der Nutzniessung in Abzug gebracht wird.

Sie beabsichtigen jedoch, die Liegenschaft an den Sohn zu Eigentum zu übertragen und in einen noch auf der gleichen Parzelle zu erstellenden Neubau einzuziehen. Daraus schliesse ich, dass Sie vorerst, bis der Neubau erstellt ist, im bisherigen Haus wohnen bleiben. Unter diesen Umständen und in Berücksichtigung des Wunsches, alle Kinder gleichzustellen, frage ich mich, ob nicht die nachfolgend skizzierte Regelung sinnvoll wä-

- Sie bauen selber den Neubau.
- Wenn der Neubau erstellt ist, lassen Sie die – womögliche – Abparzellierung der grossen Liegenschaft vornehmen, d.h. Sie bilden aus der grossen Liegenschaft zwei Parzellen, die eine mit dem bisherigen Haus, die andere mit dem Neubau.
- Sie übertragen die neue Parzelle mit dem bisherigen Haus an den Sohn zwar unentgeltlich, jedoch bei Ermittlung des Verkehrswertes. Den anderen Kindern übertragen Sie gleichzeitig

Machen Sie das Beste aus jeder Lage. Der Kettler Ergo hilft Ihnen dabei!



Fordern Sie noch heute Ihre Gratisbroschüre an: Vogel natur-balance AG, Kettler Ergo-Generalvertretung Schluttengasse 9, 5330 Zurzach, Tel. 056/249 40 20, Fax 056/249 40 12